



Haus- und Platzordnung der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V.

Stand: 23.07.2020

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Sie zu beachten sollte für alle - Aktive und Passive (auch Gäste und Zuschauer) - eine Selbstverständlichkeit sein. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

§1 Geltungsbereich und Zweck

- 1) Die Hausordnung gilt für alle Sportgebäude/-räume (im Folgenden Sportgebäude genannt), alle Sportanlagen und für alle Personen bzw. Benutzer, die sich in den Sportgebäuden und auf den Sportanlagen aufhalten.

§2 Zuständigkeit und Anordnungsbefugnis

- 1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungs- und Übungsleiter, sowie Trainer und Betreuer. Sie nehmen das Hausrecht wahr und werden alles daransetzen, die Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V. (im Folgenden „PSG Mannheim“ genannt) vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Soweit das Sportgelände von einer Schule benutzt wird, übt der/die Schulleiter(in) während dieser Zeit das Hausrecht aus. Er kann dieses auf die durchführenden Lehrkräfte übertragen.
- 3) Bei genehmigten Veranstaltungen (ein Widerruf ist jederzeit möglich) sind die Durchführenden für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

§3 Verstöße

- 1) Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung werden vom Vorstand in angemessener Weise geahndet. Der Ermessensspielraum reicht von mündlichen Verwarnungen bis hin zum Streichen von der Mitgliederliste. Bei Zuschauern und Gästen von mündlicher Verwarnung bis hin zum Hausverbot. Die PSG Mannheim behält sich zudem vor, in berechtigten Fällen Bußgelder zu erheben.

§4 Aufenthalt

- 1) Auf den Sportanlagen dürfen sich grundsätzlich folgende Personen aufhalten:
 - Der Vorstand, Abteilungs- und Übungsleiter, Trainer und Betreuer, Mitglieder, Sportler, deren Gäste und Zuschauer, Erziehungsberechtigte, Trainer innerhalb der Kooperationsvereinbarungen sowie die für die Ausübung der von der PSG Mannheim angebotenen Sportart erforderlichen Funktionsträger.
- 2) Schüler und Lehrer der kooperierenden Schulen dürfen sich im Rahmen des vereinbarten Schulsportes dort aufhalten.
- 3) Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines Abteilungs- und Übungsleiters oder Trainers / Betreuers, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

§5 Zeiten

- 1) Während des Trainings- und Spielbetriebes sind die Sportanlagen und die Sportgebäude allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich.
- 2) Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und in den Sportgebäuden außerhalb dieser Zeiten bedarf der Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sportwart.
- 3) Während der Trainingsstunden ist der jeweils zuständige Trainer / Übungsleiter für die Aufsicht und Sicherheit seiner Gruppe verantwortlich. Zur Sicherheit zählen insbesondere die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainingsstunde das Sportgelände, sind die Trainer / Übungsleiter verpflichtet, das Sportgebäude und das Sportgelände abzusperren bzw. bei zeitlich direkt anschließenden Trainingsgruppen, die Verantwortung der nachfolgenden Gruppe zu übertragen.

§6 Ordnung und Sicherheit

- 1) Die Trainer / Übungsleiter, Betreuer und Lehrkräfte tragen die Verantwortung, dass die Sportgebäude (die einzelnen Räume) sauber und ordnungsgemäß verlassen werden.
- 2) Alle Vereinsmitglieder und Besucher sind daneben für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume, Duschen und die Toiletten. Ein pfleglicher Umgang mit den Gebäuden, der Einrichtung, den Plätzen und den dort jeweils befindlichen Gegenständen gilt als Voraussetzung zur Nutzung und zum Betreten der Sportanlage.
- 3) Das Betreten der Gebäude mit stark verschmutzten Fußball- oder Trainingsschuhen ist nicht gestattet. Das Abklopfen und Reinigen des Schmutzes der Schuhe haben außerhalb der Gebäude stattzufinden.
- 4) Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.
- 5) Das Rauchen in den geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Das Jugendschutzgesetz (Rauchen und Alkohol) ist zu beachten.
- 6) Fahrräder und Roller sind an die dafür vorgesehenen Abstellplätze abzustellen.
- 7) Hunde sind auf dem Sportgelände an der Leine zu führen und dürfen nicht in geschlossene Räume mitgeführt werden. Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Haltern der Tiere zu entfernen.
- 8) Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die aufgestellten Aschenbecher und Müllgefäße zu benutzen.
- 9) Bei Verlassen der Sportgebäude ist darauf zu achten, dass kein Licht mehr brennt und alle Wasserhähne geschlossen sind.
- 10) Die Fenster in geschlossenen Räumen dürfen während der Heizperiode vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden.
- 11) Das Mitführen und Benutzen von pyrotechnischen Gegenständen, sowie aller Art Waffen ist strengstens verboten.
- 12) Allen Mitgliedern und (auch ehrenamtlich) Beschäftigten, sowie Gästen und Besuchern des Vereins ist es untersagt, auf dem gesamten Vereinsgelände politische Meinungskundgebung zu betreiben oder dies anderen zu ermöglichen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für das Mitbringen von politischen oder verfassungsfeindlichen Fahnen und Flaggen, Kleidung, Logos, Schriftstücken, Schriftzügen und vergleichbarem.
- 13) Nach jeder Benutzung der Tennisplätze, der Lauf- und Anlaufbahn, der Weit- und Hochsprunganlage ist die jeweilige Bahn / der jeweilige Platz mit dem dafür vorgesehenen Gerät abzuziehen.

- 14) Das Betreten der Rundlaufbahn mit Stollenschuhen ist verboten. Es ist eine Matte über die Rundlaufbahn zu legen, mit welcher die Rundlaufbahn nur an diesen Stellen mit Stollenschuhen überquert werden darf.
- 15) In Abhängigkeit der Außentemperaturen sind während und/oder nach dem Duschen die Fenster der Dusche zu öffnen, damit Wasserdampf ins Freie entweichen kann. Wenn nach dem Duschen die Gebäude verlassen werden sind die Fenster zu schließen.
- 16) Bei Veranstaltungen in der Gaststätte ist es deren Gästen untersagt, auf den Parkplätzen zu verweilen und dort Alkohol zu konsumieren. Die Feierlichkeiten dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung stattfinden (in den Räumlichkeiten der Gaststätte, sowie evtl. der Freibereich im Bereich des Biergartens). Der ungestörte Sportbetrieb hat stets Vorrang.
- 17) Während sportlicher Veranstaltungen auf dem Sportgelände oder in den Sportgebäuden ist abgespielte Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Der ungestörte Sportbetrieb hat stets Vorrang.

§7 Unfallvermeidung

- 1) Aus Gründen der Sicherheit ist auf den Sportanlagen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:
 - a) das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht oder vorherige Einweisung
 - b) das Ballspielen in den Sportgebäuden
 - c) das Schneeballwerfen
 - d) das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuhfahren und dgl.
 - e) das Mitbringen gefährlicher Gegenstände aller Art.

§8 Schadensfälle und Haftungsausschluss

- 1) Die PSG Mannheim übernimmt gegenüber den benutzenden Vereinen, vereinseigenen Abteilungen, Schulen, Lehrkräften, Nichtmitgliedern bzw. Zuschauern keine Haftung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum (z.B. Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen).
- 2) Die PSG Mannheim ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Räume zu sorgen. Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlagen und der Sportgebäude ist jegliche Haftung durch die PSG Mannheim ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet die PSG Mannheim aus eingetretenen Unfällen. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Für Vereinsmitglieder besteht ein Unfallversicherungsschutz bei der ARAG Allgemeine Versicherungen, über den Badischen Sportbund Nord e.V.
- 3) Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Für jeden Schaden ist die verursachende Abteilung / der Verursacher grundsätzlich ersatzpflichtig. Ein eingetretener Schaden ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die PSG Mannheim Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

§9 Bespielbarkeit und Benutzung der Plätze / Sportanlage

- 1) Ist ein Platz oder eine Sportanlage nicht bespielbar bzw. ist durch die Benutzung eine nicht mehr übliche Verschlechterung des Gesamtzustandes zu befürchten, so hat der Sportwart und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Recht eine Platz- oder Nutzungssperre zu verhängen. Gleiches gilt auch für wiederholt festgestellte, unsachgemäße Nutzung der Sportgebäude und -anlagen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

§10 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Haus- und Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die PSG Mannheim mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Haus- und Platzordnung als lückenhaft erweist.

§11 Änderungen

- 1) Diese Haus- und Platzordnung kann nur mit Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden.

§12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Die Haus- und Platzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom **_01.09.2020_** sofort in Kraft und löst bisherige Regelungen ab.
- 2) Die Haus- und Platzordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt werden.

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Kassenwart

Unterschrift Sportwart

Unterschrift Pressewart

Unterschrift Hauptjugendwart

Unterschrift Ehrenvorsitzender